

Produktbeschreibung der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung

Diese Produktbeschreibung stellt nur auszugsweise den gebotenen Versicherungsumfang dar. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (BHB) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBU LW/B)

Versicherungssummen 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden
200.000 € Vermögensschäden
höhere Versicherungssummen auf Anfrage

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als/aus

- Betriebsgebäuden, Wohnhaus, bewirtschafteten Flächen
- Bauherrenhaftpflicht bis 500.000 € Bausumme
- Direktvermarktung (Hofladen, Selbstpflücken) von eigenen landwirtschaftl. Erzeugnissen (Produzentenhaftpflicht)
- der Veranstaltung selbst organisierter Hoffeste und Tagen offener Tür
- Tierhaltung von Nutztieren
- selbstfahrenden Kraftfahrzeugen (bis 6 km/h),
Mähdreschern und selbstfahrende Erntemaschinen bis 20 km/h; im eigenen Betrieb
- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung, Versicherungssumme 1,5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden
dem Gewässerschaden-Restrisiko und dem Gewässerschaden-Anlagenrisiko von
Jauche bis 1.200.000 Liter
Mineralölen (Heiz-/Dieselöl) Biodiesel bis 10.000 Liter
sonstigen Stoffen bis 1.000 Liter (Einzelbehältnisse bis 250 Liter)
Flüssigdüngerlagerung bis 10.000 Liter
Festdünger bis 50 Tonnen (bei Lohnunternehmen)
(Abschwemmschäden und Spritzschäden sind bedingt mitversichert)
- Kleinkläranlage für häusliche Abwässer
- Regreß eines Sozialversicherungsträgers - auch bei Familienangehörigen - nach §110 SGB VII

Eingeschlossen ist die Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers

Versicherte Personen: Versicherungsnehmer selbst, Ehegatte sowie sämtliche mit dem Versicherungsnehmer in Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige, auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder (unabhängig von Alter, Familien- und Berufsstand), sowie seine unverheirateten Kinder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft, volljährige Kinder jedoch nur, wenn sie sich in einer Schul- oder anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium-, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Versicherungsschutz besteht auch, wenn einer Lehre unmittelbar ein Studium folgt. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes bis 23 Monate, des freiwilligen sozialen Jahres sowie des Bundesfreiwilligen dienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen; Partner und dessen Kinder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, jedoch mit Namensnennung - Ansprüche der Partner untereinander sind ausgeschlossen; Altenteiler(auch mit abweichender Anschrift)

- Schäden durch private Internet-Nutzung
- Betrieb und Unterhaltung einer Photovoltaik- bzw. Solaranlage
- aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel oder Codekarten bis 18.000 € Selbstbeteiligung 10%, mind. 100 €, höchstens 1.000 €)

Gegen Zuschlag mitversichert werden kann/können beispielsweise

- die Vermietung von Immobilien und Flächen an Betriebsfremde
- Zuchttiere zum Belegen fremder Tiere und Zugtiere zur Lohnarbeit
- Flurschäden bei Weidebetrieb
- Hundehaltung und Einstellen von Pensionspferden sowie Halten/Hüten von Reitpferden
- Arbeitsmaschinen zur Lohnarbeit
- Gewahrsamschäden
- Ferien auf dem Bauernhof sowie ländliche Schankwirtschaften
- Wanderschäfferei
- erweiterte Produkthaftpflicht (Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden) und andere Risiken über Partner (Hagelversicherung, Sturmversicherung, Starkregenversicherung, Frost- und Auswinterung im Ackerbau)

Land- und forstwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung Agenturinformation - Versicherungsschutz für Schäden an geliehenen Arbeitsgeräten



Sicherlich ist Ihnen das auch schon passiert: Sie leihen sich etwas aus und dann geht es kaputt. Wer jetzt auf seine Haftpflichtversicherung setzt, wird leider enttäuscht. Denn Schäden an geliehenen Sachen sind fast immer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das hat gute Gründe, denn der Einschluss von Leihschäden würde zu höheren Versicherungsbeiträgen führen. Die wollen die wenigsten Versicherungsnehmer bezahlen.

Bei Alltagsartikeln ist dies sicher unbedenklich, bei teuren Arbeitsgeräten hingegen sehr ärgerlich. Denn die Maschine wird weiterhin benötigt. Möglicherweise reagiert der Verleiher ungehalten. Gute Nachbarschaft endet im Streit. Das muss nicht sein.

Die GHV DARMSTADT bietet spezielle Versicherungslösungen an. Die Gewahrsamschäden können in der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Damit sind fremde Sachen versichert, die der Versicherungsnehmer in Gewahrsam nimmt, um sie im eigenen Betrieb oder zur Nachbarschaftshilfe zu verwenden. Dies umfasst auch die Zugmaschine, die selbstfahrende Arbeitsmaschine, den Anhänger und das Arbeitsgerät.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen ist ebenfalls ein Einschluss möglich. Gegenstände, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, sind im Umfang des fremden Eigentums mitversichert, wenn hierfür eine Mitgliedschaft in einem Maschinenring oder einer eingetragenen Genossenschaft besteht.

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden bezieht sich auf äußere Ereignisse wie Unfälle oder Brände. Zusätzlich können Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden einbezogen werden. Dies umfasst u. a. Bedienungsfehler. Ein Beispiel stellt die angezogene Auflaufbremse des Anhängers dar, die während der Fahrt zu Radschäden an dem geliehenen Anhänger führt.

Generelle Voraussetzung bleibt, dass der Versicherungsnehmer den Schaden verschuldet hat. Reine Verschleißschäden gelten nicht als Gewahrsamschäden, z. B. abgefahrte Reifen oder poröse Hydraulikschläuche. Sie lagen schon vor und sind deshalb nicht vom Versicherungsnehmer zu vertreten.

Durch den Einschluss der Gewahrsamschäden sind die Schäden *an* der geliehenen Sache abgedeckt. Vertragsstrafen oder Nutzungsausfälle sind ausgenommen. Die Folgeschäden *durch* die geliehene Sache werden gesondert betrachtet. Das sind beispielsweise die Schäden eines Autofahrers, der auf ein geliehenes Anbaugerät auffährt, das sich vom Schlepper gelöst hat. Hier bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig, die für den Schlepper bzw. dessen Halter besteht.

Im Vollschutz sind die Gewahrsamschäden beitragsfrei mit einer Versicherungssumme von 18.000 Euro mitversichert. Ein Einschluss in den Basisschutz ist gegen Zusatzbeitrag möglich. In beiden Varianten können auch höhere Versicherungssummen und die Mitversicherung der Brems-, Betriebs- und Bruchschäden vereinbart werden. Es gilt eine Selbstbeteiligung von zwanzig Prozent.

Aus Sicht des Eigentümers ist wiederum eine Maschinenbruchversicherung interessant. Sie umfasst auch Vandalismus, Verschleiß- und Konstruktionsfehler. Als Ergänzung sind auch Ertragsausfälle versicherbar, die aufgrund eines versicherten Ereignisses eintreten. Dies kann z. B. den kaputten Mähdrescher betreffen, der wegen ausstehender Ersatzteile nicht rechtzeitig repariert wird.

Gewahrsamschäden Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Der Abschluss ist mit folgenden Versicherungssummen, Vertragsdauer und der Option Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden mit zu versichern möglich:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt immer 10% mind 100 €.

Versicherungssummen:

Bis 12.000 €, bis 18.000 € (Vollschutz Voraussetzung), bis 30.000 €, bis 50.000 €

Bei einer bis 4 jährigen Vertragsdauer ist der Jahresbeitrag geringer als bei einer bis 5 jährigen Vertragsdauer.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Beim Vollschutz gilt 150,-- EURO Selbstbeteiligung je Schaden)

Deckungsumfang: ■ = mitversichert □ = Beitragszuschlag erforderlich

Diese Übersicht stellt nur auszugsweise den gegebenen V-Umfang dar. Es gelten die AHB, BHB und BBU LW/B

| Haftpflicht aus | Vollschutz | Basischutz | Haftpflicht aus | Vollschutz | Basischutz |
|--|------------|------------|--|------------|------------|
| - Betriebsgebäude, Wohnhaus, bewirtschafteten Flächen | ■ | ■ | - Photovoltaikanlage (Eigennutzung) - zusätzlich Stromeinspeisung | ■ | ■ |
| - Vermietung von Immobilien und Flächen an Betriebsfremde bis 20.000 EURO Jahresbruttomietwert | ■ | □ | - Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (gilt nicht für Betriebsstätten in Ostdeutschland) aus | ■ | ■ |
| - als Bauherr bis ... TEUR Bausumme in der Landwirtschaft bis ... TEUR | 600 600 | 500 500 | - Lagerung von - Jauche, Gülle, Sickersäften bis 1.200.000 Liter | ■ | ■ |
| - Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Produkthaftpflicht) bei Direktvermarktung | ■ | ■ | - festem Stallung - Mineralölen (z. B. Heiz-/Dieselöle) bis 10.000 Liter | ■ | ■ |
| - Herstellung von Wein (Eigenerzeugnis) | ■ | ■ | - <i>Einschluß von Eigenschäden</i> - Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel | ■ | ■ |
| - Produkthaftpflicht (Saatgutvermehrung) | □ | □ | - sonstigen umweltgefährlichen Stoffen bis Gesamtlagermenge 1.000 l Fassungsvermögen der einzelnen Behälter mit nicht mehr als 250 Liter | ■ | ■ |
| Tierhaltung | | | - Festdünger bis 50 Tonnen | ■ | ■ |
| - Nutztiere | ■ | ■ | - Mehrmengen | □ | □ |
| - Zuchttiere zum Belegen fremder Tiere | ■ | □ | - <i>bedingter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</i> | ■ | ■ |
| - Zugtiere zu Lohnarbeit | ■ | □ | - <i>Abschwemmschäden (bedingt) von Gülle, Jauche, festem Stallung</i> | ■ | ■ |
| - Flurschäden bei Weidebetrieb | ■ | □ | - <i>bedingt erlaubtem Verbrennen von Unkraut- und Ernterückständen</i> | ■ | ■ |
| - Hundehaltung | ■ | □ | - Umweltschadensversicherung (Basis) für fremde Böden und Gewässer im Rahmen der o. g. Mengenschwellen | ■ | ■ |
| - sonstige Tierhaltung (z.B. Pferde, Wild) | □ | □ | | | |
| - Schäferei/Wanderschäferei (- 50 Tiere) | ■ | □ | - Arbeitsmaschinen als „Anlagen“ mit Hydrauliköl und Diesel (im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) | | |
| - Geflügelzucht bis 1000 Tiere | ■ | □ | | | |
| - Rinder-, Kälber- oder Schweinemast bis 350 Tiere | ■ | ■ | - Kfz bis 6 km/h | ■ | ■ |
| - Kutsch- und Planwagenfahrten gewerbl. | □ | □ | - Kfz über 6 km/h auf Betriebsgelände | ■ | □ |
| - Reithalle/-platz | □ | □ | - Arbeitsmaschinen | ■ | ■ |
| - Regreß der Berufsgenossenschaft auch für Familienangehörige | ■ | ■ | - selbstfahrend bis 20 km/h (z. B. Mäh-drescher) im eigenen Betrieb | ■ | ■ |
| - Holzurückarbeiten | □ | □ | - zu Lohnarbeit (gilt nicht im Lohnmaschinenbetrieb, dann gegen Beitrag zu versichern) | ■ | □ |
| - Lohnmaschinenbetriebe | □ | □ | - Rad-, Schaufel- und Baggerlader bis 20 km/h im eigenen Betrieb | ■ | □ |
| - Ferien auf d. Bauernhof, Zimmerverm. | ■ | □ | - Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h im eigenen Betrieb | ■ | □ |
| - Ländliche Schankwirtschaft | ■ | □ | (einschl. Nachbarschaftshilfe u. Einsatz im Maschinenring) | | |
| - selbstorganisierte Hoffeste, Tag d. off. Tür | ■ | ■ | - Be- und Entladeschäden | ■ | ■ |
| - Stellplatzvermietung für bis zu 15 Zelte, Wohnmobile oder Boote | ■ | □ | - Wir gewähren bis 10% Nachlaß auf den Tarifbeitrag für Kfz, Arbeitsmaschinen oder Betrieben bei Einsatz von | ■ | ■ |
| - Kutschen/Schlitten für nicht gewerbliche Personenbeförderung | ■ | □ | - Bio-Diesel | | |
| - Privathaftpflicht (sämtl. in Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige unbeschadet Alter, Familien-, Berufsstand) | ■ | ■ | - biologisch abbaubarem Hydrauliköl | | |
| - Privathaftpflicht Altenteiler (gleiches Hof/Wohngrundstück des VN oder zweites Hofgrundstück) | ■ | ■ | - Betriebsumstellung auf biologisch abbaubare Öle, Fette und Kraftstoffe | | |
| - Kleinkläranlagen für häusl. Abwässer | ■ | ■ | - Versicherungssummen | ■ | ■ |
| - Auslandsschäden | ■ | ■ | 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden | | |
| - Gewahrsamschäden | ■ | □ | 200.000 EUR für Vermögenssch. | | |
| - am Inventar gepachteter Betriebe | ■ | □ | 1.500.000 EUR für Umwelthaftpflicht-Basisdeckung | | |
| - Allmählichkeitsschäden | ■ | ■ | 1.500.000 EUR für Umweltschadensversicherung | ■ | ■ |
| - öffentlich-rechtliche Ansprüche | ■ | ■ | soweit Sonderbedingungen nicht Abweichendes regeln | | |
| - Verlust fremder Schlüssel / Codekarten | ■ | ■ | | | |